

**STIFTUNGSURKUNDE**  
der  
**PRO MEDICO STIFTUNG**  
in Zürich

**Art. 1 Name, Sitz**

- 1 Unter dem Namen  
PRO MEDICO STIFTUNG (nachstehend "Stiftung" genannt)  
besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 OR und Art. 48  
Abs. 2 BVG, welche mit öffentlicher Urkunde vom 31. Dezember 1974 errichtet wurde.
- 2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung  
der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

**Art. 2 Zweck**

- 1 Die Stiftung bezweckt die berufliche Vorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Mitglieder und deren Arbeitnehmer der Ärztesgesellschaft des Kantons Zürich, der Tierärztesgesellschaft des Kantons Zürich und weiterer angeschlossener Organisationen, welche dem medizinischen Berufsstand zuzurechnen sind, gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität. Der Stiftung können sich durch Beschluss des Stiftungsrats ausnahmsweise auch andere Organisationen und Arbeitgeber anschliessen, sofern die beitretenden versicherten Personen eine vergleichbare Risikostruktur aufweisen.  
  
Der Anschluss eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung.  
  
Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie bei Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.
- 2 Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.  
Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

- 3 Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

### **Art. 3 Vermögen**

- 1 Die Stifter widmeten der Stiftung ein Gründungskapital von Fr. 100.-.  
Das Stiftungsvermögen wird geäufnet durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen der Arbeitgeber und Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und durch den Ertrag des Stiftungsvermögens.
- 2 Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die Arbeitgeber rechtlich verpflichtet sind oder die sie als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichten (z.B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen etc.).
- 3 Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.
- 4 Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von ihnen vorgängig hiefür Beitragsreserven geäufnet worden und diese gesondert ausgewiesen sind.

### **Art. 4 Stiftungsrat**

- 1 Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus mindestens 15 Mitgliedern besteht. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten, das Präsidium wird einer neutralen Drittperson übertragen. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Reglement geregelt.
- 2 Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten und ordnet Art und Weise der Zeichnung.
- 4 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglement und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

### **Art. 5 Kontrolle**

- 1 Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 53 Abs. 1 BVG).

- 2 Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 53 Abs. 2 und 3 BVG).

## **Art. 6 Rechtsnachfolge, Aufhebung und Liquidation**

- 1 Bei Übergang eines Stifters an einen Rechtsnachfolger oder bei Fusion gehen die Befugnisse dieses Stifters auf den Rechtsnachfolger über.
- 2 Bei der Auflösung eines Stifters gehen dessen Befugnisse auf die übrigen Stifter über.
- 3 Bei einer allfälligen Auflösung aller Stifter oder deren Rechtsnachfolger wird die Stiftung ohne gegenteiligen Beschluss des Stiftungsrates weitergeführt. In diesem Fall gehen die Befugnisse der Stifter oder ihrer Rechtsnachfolger an den Stiftungsrat selbst über.
- 4 Im Falle der Aufhebung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Arbeitnehmer zu verwenden. Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.
- 5 Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifter oder an einen Rechtsnachfolger sowie eine andere Verwendung als zu Zwecken der Personalvorsorge ist ausgeschlossen.
- 6 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

## **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Urkunde ersetzt diejenige in der Fassung vom 24. September 1992 und tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2006 in Kraft.

Zürich, 18. November 2008

Der Stiftungsrat

Dr. iur. H. Walser  
Präsident

lic. iur. C. Brenn Tremblau  
Vizepräsidentin